

# Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz

Arbeitspapier der Arbeitsgruppe Sonderpädagogik Zentralschweiz  
Überarbeitete Fassung nach der regionalen Vernehmlassung 2005  
Stand 02.02.2007

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Kernsätze</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>9</b>
3.1	Gesetzliche Grundlagen auf schweizerischer Ebene	9
3.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene	9
<b>4</b>	<b>Folgen der gesetzlichen Änderungen</b>	<b>11</b>
4.1	Sonderschulung als Teil der Volksschule	11
4.2	Umfang der Sonderschulung	11
4.3	Primat der integrierten Schulung	12
<b>5</b>	<b>Sonderpädagogische Förderung</b>	<b>13</b>
5.1	Sonderpädagogisches Angebot	13
5.1.1	Sonderpädagogisches Mindestangebot für die Sonderschulung gemäss interkantonaler Vereinbarung (EDK, Stand Juni 2006)	13
5.1.2	Regional koordiniertes sonderpädagogisches Angebot	14
5.2	Rahmenbedingungen für die Integration	16
5.3	Zusammenarbeit mit den Eltern	17
5.4	Generelle und individuelle Ressourcenzuteilung	18
5.4.1	Generelle Ressourcenzuteilung	19
5.4.2	Individuelle Ressourcenzuteilung	19
<b>6</b>	<b>Anspruchsberechtigung</b>	<b>23</b>
<b>7</b>	<b>Sonderschulinstitutionen</b>	<b>26</b>
<b>8</b>	<b>Familienergänzende Angebote</b>	<b>28</b>
<b>9</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>28</b>
<b>10</b>	<b>Aus- und Weiterbildung</b>	<b>31</b>

10.1	Aus- und Weiterbildung der Regelklassenlehrpersonen	31
10.2	Sonderpädagogisches Fachpersonal	31
<b>11</b>	<b>Aufsicht, Qualitätsentwicklung und Qualitäts- sicherung</b>	<b>33</b>
<b>12</b>	<b>Regionale Zusammenarbeit</b>	<b>34</b>
<b>13</b>	<b>Zusammenarbeit Bund (BSV) und EDK</b>	<b>35</b>
13.1	Kantonale Sonderschulstelle als Verbindungsstelle	35
13.2	Zusammenarbeit mit dem BSV	35

# 1 Einleitung

Die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) beauftragte die Bildungsplanung Zentralschweiz (BPZ) mit Beschluss vom 31.5.2002, in Zusammenarbeit mit der Konferenz Sonderpädagogik Zentralschweiz (KSZ)<sup>1</sup> ein koordiniertes Konzept für die gesamte sonderpädagogische Förderung in der Bildungsregion Zentralschweiz zu erarbeiten. Die Bearbeitung des Projekts wurde in der Folge der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik übertragen, welche den Bericht in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe der KSZ erarbeitete. Ende 2004 lag das Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz vor. In der Sitzung vom 25.2.2005 beschloss die BKZ das Rahmenkonzept bei den Regionskantonen in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung in den Kantonen dauerte von Mitte Mai bis Ende Oktober 2005. Das Ende der regionalen Vernehmlassungsfrist war der 15.12.2005. Im Anschluss daran wurde die Vernehmlassung durch die BPZ ausgewertet. An der KSZ vom 20.1.2006 wurden die Auswertungsergebnisse besprochen und Vorschläge für die weiteren Arbeiten gemacht. Die BKZ beschloss an ihrer Sitzung vom 7.4.2006 die Folgearbeiten. Die KSZ erhielt den Auftrag, das Rahmenkonzept auf Kernsätze und Leitideen zu kondensieren und die offenen Fragen zu klären. Dabei mussten die Ergebnisse der Vernehmlassung mit berücksichtigt werden.

Da in den Kantonen die Arbeiten zu den Sonderschulkonzepten bereits begonnen haben oder kurz vor dem Start stehen, sollte die überarbeitete Fassung im Sommer 2006 vorliegen. Bei der Vernehmlassung betonten alle Teilnehmenden, dass bei der Überarbeitung des Konzeptes, insbesondere bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Rahmenbedingungen, die betroffenen Stellen und Personen frühzeitig einzubeziehen seien. Vor allem die Regelschule sollte stärker eingebunden werden. In der kurzen Zeitspanne von April bis Sommer 2006 war es nicht möglich die betroffenen Stellen, insbesondere die Regelschule, in die Überarbeitung einzubeziehen. Für die weiteren Arbeiten vor allem im Zusammenhang mit den kantonalen Sonderschulkonzepten ist dem Einbezug der Regelschule deshalb vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere, weil sich die Regelschule an der regionalen Vernehmlassung des Rahmenkonzeptes sehr schwach beteiligt hat.

Für die vorliegende Überarbeitung wurden die Inhalte des Rahmenkonzeptes, die Ergebnisse der Vernehmlassung des Rahmenkonzeptes und der Zwischenbericht der EDK Steuergruppe zum Projekt „Regelung der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich Sonderschulung“ von Ende Dezember 2005 verarbeitet. Der EDK Zwischenbericht wurde verwendet, weil dessen Inhalt in die gleiche Stossrichtung ging, wie das regionale Rahmenkonzept. Zu beachten ist diesbezüglich, dass im EDK Zwischenbericht und im Rahmenkonzept der Begriff sonderpädagogisches Angebot nicht synonym verwendet werden. Während das

---

<sup>1</sup> Seit dem Entscheid der VKZ vom 29.6.2006 wird die KSZ als Arbeitsgruppe Sonderpädagogik Zentralschweiz bezeichnet.

Rahmenkonzept das sonderpädagogische Angebot sehr weit fasst und darunter sowohl ambulante Förderangebote, Kleinklassen und Sonderschulen versteht, konzentriert sich der EDK Zwischenbericht beim sonderpädagogischen Angebot ausschliesslich auf die Angebote der Sonderschulung.

Ziel der Überarbeitung war es, ein übersichtliches Referenzdokument für die BKZ Region zu erstellen, das bei der Erstellung des kantonalen Sonderschulkonzeptes herangezogen werden kann. Das überarbeitete Rahmenkonzept soll auch Grundlage und Orientierungshilfe sein für die weiteren regionalen Arbeiten im sonderpädagogischen Bereich. Um den unterschiedlichen Bedürfnissen an das Rahmenkonzept zu entsprechen, enthält das überarbeitete Rahmenkonzept einerseits pro Kapitel die im Auftrag geforderten Kernsätze und andererseits auch die Ausführungen zu den jeweiligen Themen.

Zur Zeit der Überarbeitung des Rahmenkonzeptes sind sowohl auf kantonaler als auch schweizerischer Ebene diverse Arbeiten zur Umsetzung der NFA im Sonderschulbereich im Gange. Die vorliegende Überarbeitung des Rahmenkonzeptes kann deshalb nur eine Momentaufnahme sein. Es wird notwendig sein, die kantonalen und regionalen Arbeiten mit den noch kommenden Produkten von der EDK laufend abzugleichen. So zum Beispiel bezüglich der Terminologie. Die EDK wird ein Begriffs-Set vorlegen, das in der ganzen Schweiz verstanden werden kann. Den Kantonen wird empfohlen, die einheitliche Anwendung der vorgeschlagenen Begrifflichkeit in ihren Gesetzgebungen und Bildungskonzepten zu verwenden. Zudem wird es sinnvoll sein, zwischen administrativen und pädagogischen Begriffen zu unterscheiden.

Das vorliegende Rahmenkonzept wurde von der BKZ am 2.2.2007 als Arbeitspapier deklariert und zur Kenntnis genommen. Die enthaltenen Kernsätze wurden von der BKZ als Empfehlung verabschiedet. Rahmenkonzept und Kernsätze sollen bei den regionalen und kantonalen Arbeiten im sonderpädagogischen Bereich, insbesondere bei der Erarbeitung der Sonderschulkonzepte, richtungweisend sein.

## 2 Kernsätze

Für das vorliegende Kapitel wurden die Kernsätze aus dem Rahmenkonzept zusammengezogen und gegliedert nach Kapiteln aufgeführt.

### 4.1 Sonderschulung als Teil der Volksschule

**Die Sonderschulung ist Teil des Bildungsauftrages der Volksschule. Das sonderpädagogische Angebot orientiert sich am Bildungsauftrag der Regelschulung.**

**Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gelten Chancen- und Rechtsgleichheit im Schulsystem.**

**Schülerinnen und Schüler haben unabhängig vom Wohnort Anrecht auf eine ihren Bedürfnissen angemessene sonderpädagogische Förderung.**

### 4.2 Umfang der Sonderschulung

**In Anlehnung an die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich werden das sonderpädagogische Angebot, die Anspruchsberechtigung und das Einzugsgebiet der Institutionen kantonally definiert und regional koordiniert.**

**Die Sonderschulung erstreckt sich über die Altersspanne von 0 – 20 Jahren, d.h. sie schliesst Heilpädagogische Früherziehung und in begründeten Ausnahmefällen die nachobligatorische Schulung bis maximal zum vollendeten 20. Altersjahr mit ein.**

### 4.3 Primat der integrierten Schulung

**Für alle Lernenden und Schulformen wird eine weitgehende integrative Schulung angestrebt. Dies gilt auch für die Sonderschulung, welche nach Möglichkeit integrativ in den Regelklassen erfolgen soll. Die separierte Schulung in Sonderschulinstitutionen erfolgt nur, wenn im Rahmen der Regelschule keine genügende Förderung angeboten werden kann.**

**Die Grenzen der Integration – oder umgekehrt die Notwendigkeit der Schulung in einer Sonderschulinstitution – muss im Einzelfall, abhängig vom Lernenden und seiner Umwelt, anhand von standardisierten Kriterien beurteilt werden.**

## **5.2 Rahmenbedingungen für die Integration**

**Die Regelschule wird im Sinne einer „Schule für alle“ mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet und entwickelt, damit sie Lernende mit unterschiedlichen Bedürfnissen in einer möglichst wenig ausgrenzenden Form unterrichten kann.**

## **5.3 Zusammenarbeit mit den Eltern**

**Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden in den Prozess der Auswahl und der Umsetzung der sonderpädagogischen Angebote einbezogen.**

## **6 Anspruchsberechtigung**

**Das gesamte sonderpädagogische Angebot orientiert sich an den Bildungsbedürfnissen der Lernenden.**

**Die Anspruchsberechtigung erfolgt aufgrund einheitlicher Kriterien und Methoden. Die Zuweisungen sind kantonale geregelt und werden regional koordiniert.**

**Die sonderpädagogischen Angebote haben verhältnismässig zu sein.**

**Die Übergänge zwischen den verschiedenen Organisationsformen der Schulung sind in jeder Richtung durchlässig.**

**Die sonderschulischen Massnahmen sind zeitlich begrenzt und werden periodisch überprüft.**

**Anspruch auf sonderpädagogische Angebote haben alle Kinder und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf mit Aufenthaltsort (im Sinne der Auslegungen des ZGB) in der Schweiz.**

## **7 Sonderschulinstitutionen**

**Sonderschulinstitutionen können zu sonderpädagogischen Zentren werden, die Sonderschulung sowie Unterstützungs- und Beratungsangebote für dezentrale Sonderschulung anbieten.**

**Die sonderpädagogischen Zentren erbringen ihre Leistungen im vorobligatorischen, im obligatorischen und / oder in Ausnahmefällen im nachobligatorischen Bereich (bis max. 20. Altersjahr) sowohl in der Sonderschule als auch in der Regelschule.**

**Koordination, Vernetzung, Pflege und Weiterentwicklung von Fachwissen und Dienstleistungen werden durch die sonderpädagogischen Zentren sichergestellt.**

**Die sonderpädagogischen Zentren arbeiten eng mit den Ausbildungsstätten und der Regelschule zusammen.**

## **9 Finanzierung**

**Für das sonderpädagogische Angebot einschliesslich des Transports gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit. Eine finanzielle Beteiligung durch die Erziehungsberechtigten kann jedoch für Verpflegung und Betreuung erhoben werden. Die finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten ist so zu gestalten, dass die geeignete Förderung des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Erwachsenen nicht in Frage gestellt wird.**

**Die Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots muss so ausgestaltet sein, dass auf allen Ebenen (Region, Kanton, Bezirk/Kreis und Gemeinde) weder Anreize für eine Separierung noch für eine fachlich nicht begründete Integration geschaffen werden und grösstmögliche Chancengleichheit gesichert wird.**

**Die Finanzierung des kostenaufwändigen hochschwelligeren sonderpädagogischen Angebots ist unter Berücksichtigung eines fairen Lastenausgleichs unter Gemeinden beziehungsweise zwischen Kanton und Gemeinden zu gestalten.**

**Die Finanzierung berücksichtigt, dass die Belastung der Eltern unter Berücksichtigung des Transportes und der Tagesstrukturen nicht vom Wohnort und von der gewählten Schulform abhängt. Eltern haben ein Mitspracherecht über die angemessene Schulform für ihre Kinder und dürfen darin nicht durch finanzielle Vorgaben beschränkt werden.**

**Die Leistungsangebote werden in Leistungsaufträgen mit den Leistungserbringern vereinbart. Die Kosten für die Leistungen werden auf der Grundlage einer Kostenrechnung ausgewiesen und mit Leistungspauschalen abgerechnet.**

**Für die Regelung des interkantonalen Verkehrs im Bereich der hochschwelligeren sonderpädagogischen Angebote dient die IVSE als Grundlage.**

## **12 Regionale Zusammenarbeit**

**Die Kantone der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz arbeiten im sonderpädagogischen Bereich zusammen, indem sie ihre Tätigkeiten koordinieren und harmonisieren und Projekte gemeinsam realisieren.**



## 3 Gesetzliche Grundlagen

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen auf schweizerischer Ebene

*Bundesverfassung, Art. 62, Abs. 3*

3 Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

*Behindertengleichstellungsgesetz, Art. 20, Abs. 1 und 2*

1 Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

2 Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

*Neugestaltung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs (NFA)*

Mit der Neugestaltung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs fallen die Leistungen und die Regelungen der Invalidenversicherung für die Sonderschulung sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen (insbesondere der Logopädie) weg. Die Finanzierung der ausreichenden Sonderschulung wie auch der ergänzenden pädagogisch-therapeutischen Massnahmen erfolgt mit der Einführung der NFA neu vollumfänglich durch Kantone und Gemeinden.

#### **Offene Frage:**

Es muss genau abgeklärt werden, auf welche gesetzlichen Grundlagen die interkantonale Vereinbarung im Bereich der Sonderschulung abgestützt werden kann und welche Rolle etwa die Bildungsverfassung oder das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) dabei spielen. Die EDK hat Juristinnen und Juristen beauftragt, diese Fragen in Absprache mit der SODK laufend zu klären.

### 3.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

*Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich*

Die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich befindet sich bis Ende 2006 in der Vernehmlassung.

Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011.

### *Kantonale Rechtserlasse*

Die Kantone sind für eine Übergangszeit von mindestens drei Jahren nach Inkrafttreten des NFA verpflichtet, die bisherigen Beiträge der IV zu übernehmen (Art. 197 Ziff. 2 BV). Dabei dürfen den invaliden Personen keine neuen Lasten und den Institutionen keine neuen Auflagen und Bedingungen auferlegt werden.

Rechtsgrundlagen für die Einbindung in die Bildungsgesetzgebung: bisherige Leistungen nach IVG (Art. 19, 73 74 1d) und evtl. neue Angebote: HFE, Logopädie, PMT, integrativer Unterricht usw.

### *Kantonales Sonderschulkonzept*

Jeder Kanton ist verpflichtet ein Sonderschulkonzept zu verfassen, das zu folgenden Bereichen Aussagen macht:

- Bedarfsplanung<sup>2</sup>
- Betriebsbewilligung
- Indikation/Diagnostik
- Kostengutsprache/Entscheid
- Qualitätsstandards
- Aufsicht
- Verfahren
- Grundsätze der Finanzierung
- Grundsätze Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals
- Beschwerdeweg

Neben dem Sonderschulkonzept muss jeder Kanton ein Behindertenkonzept erstellen. Dieses ist mit dem Sonderschulkonzept abzustimmen.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Die Bedarfsplanung soll sich auf statistische Kennzahlen und Dokumentationen, als Basis für die Statistik stützen.

<sup>3</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

## 4 Folgen der gesetzlichen Änderungen

### 4.1 Sonderschulung als Teil der Volksschule

**Die Sonderschulung ist Teil des Bildungsauftrages der Volksschule. Das sonderpädagogische Angebot orientiert sich am Bildungsauftrag der Regelschulung.** <sup>4</sup>

**Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gelten Chancen- und Rechtsgleichheit im Schulsystem.** <sup>5</sup>

**Schülerinnen und Schüler haben unabhängig vom Wohnort Anrecht auf eine ihren Bedürfnissen angemessene sonderpädagogische Förderung.**

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung haben neu in der administrativen Terminologie nicht mehr den Status von Versicherten, sondern von Schülerinnen und Schülern.

Unabhängig vom Wohnort des Kindes muss Chancengleichheit bezüglich der Verfügbarkeit sonderpädagogischer Förderung bestehen. Diese muss zu vergleichbaren Bedingungen für die Eltern verfügbar sein und den Transport zur Schule sowie die Tagesstrukturen berücksichtigen. Eltern sollten nicht aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung des Angebots je nach Kanton und Gemeinde zu einem Wohnortswechsel gedrängt werden.

### 4.2 Umfang der Sonderschulung

**In Anlehnung an die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich werden das sonderpädagogische Angebot, die Anspruchsberechtigung und das Einzugsgebiet der Institutionen kantonale definiert und regional koordiniert.**

**Die Sonderschulung erstreckt sich über die Altersspanne von 0 – 20 Jahren, d.h. sie schliesst Heilpädagogische Früherziehung und in begründeten Ausnahmefällen die nachobligatorische Schulung bis maximal zum vollendeten 20. Altersjahr mit ein.** <sup>6</sup>

Für die Volksschule bedeutet dies, dass ihre Tätigkeit für die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler mit spezifischem Förderbedarf altersmässig früher anfängt und später aufhört, als die übliche Zeit von der Einschulung bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht.

---

<sup>4</sup> Quelle: Empfehlungen der IG Umsetzung NFA

<sup>5</sup> Quelle: Empfehlungen der IG Umsetzung NFA

<sup>6</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

### **Offene Fragen:**

#### *Nahtstelle Volksschule – Sekundarstufe II*

Die erstmalige berufliche Ausbildung (Sekundarstufe II) bleibt beim BSV (Art. 16 IVG), ebenso die Unterstützung von Gymnasiastinnen und Gymnasiasten mit Behinderungen in der Oberstufe (Sekundarstufe II). Beides gehört nicht in den Bereich der Sonderschulung.<sup>7</sup> Die Nahtstelle zwischen Volksschule und erstmalige berufliche Ausbildung erfordert intensive Klärung.

Das EDK Atelier B4 hat den Auftrag die Probleme zwischen Sonderschulung, Berufsbildung und der allgemeinen Bildung der Sekundarstufe II und den Aufgaben der regionalen IV-Stellen zu identifizieren und Lösungen zu erarbeiten.

#### *Zuständigkeitsbereich der Heilpädagogischen Früherziehung (0-Schuleintritt)*

Wegen Veränderungen im Übergangsbereich Vorschule – Schule (Kindergarten, Schuleintrittsalter, Basis- und Grundstufe) stellt sich die Frage nach der Zuständigkeit der heilpädagogischen Früherziehung neu.<sup>8</sup>

Die heilpädagogische Früherziehung ist von der fachlichen Ausrichtung und Zielsetzung her eindeutig der Sonderpädagogik zugehörig, aufgrund ihrer Arbeitsweise aber eher ein familienergänzendes Angebot. Auch hier sind die Zuständigkeiten zu klären.

Angebot und Zuständigkeiten im vorschulischen Bereich und an der Nahtstelle Vorschule – Schule bedürfen der intensiven Klärung.

## 4.3 Primat der integrierten Schulung

**Für alle Lernenden und Schulformen wird eine weitgehende integrative Schulung angestrebt. Dies gilt auch für die Sonderschulung, welche nach Möglichkeit integrativ in den Regelklassen erfolgen soll. Die separierte Schulung in Sonderschulinstitutionen erfolgt nur, wenn im Rahmen der Regelschule keine genügende Förderung angeboten werden kann.**

**Die Grenzen der Integration – oder umgekehrt die Notwendigkeit der Schulung in einer Sonderschulinstitution – muss im Einzelfall, abhängig vom Lernenden und seiner Umwelt, anhand von standardisierten Kriterien beurteilt werden.<sup>9</sup>**

---

<sup>7</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

<sup>8</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

<sup>9</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

### *Normalisierungsprinzip*

Nach wie vor ist die Integration von Menschen mit einer Behinderung in die Gesellschaft, ihre Teilhabe an der Gesellschaft, ein zentrales Ziel der Sonderpädagogik. Verändert hat sich aber die Auffassung, welches der beste Weg dahin sei. So vertreten heute viele Exponenten der Sonderpädagogik prominent die Integration: das heisst, Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sollen möglichst nicht in Sonderschulen sondern in der Regelschule unterrichtet werden (zum Beispiel Häberlin et al, 1990; Heimlich, 2003). Dabei wird vom grundsätzlich unbestrittenen *Normalisierungsprinzip*<sup>10</sup> ausgegangen und eine Integration auf möglichst breiter Basis angestrebt, sowohl was die Anzahl der integrierten Kinder und Jugendlichen als auch was die Art der Integration betrifft. Das Normalisierungsprinzip fordert, dass Lernende unabhängig von ihren Bedürfnissen in einem möglichst *normalen* Kontext unterrichtet, gebildet und erzogen werden. Konkret heisst dies, dass alle Lernenden möglichst integrativ unterrichtet werden. Dabei ist zwischen einer vollständigen Integration im Klassenzimmer ohne Einzel- oder Gruppenförderung bis zur Schulung in einer eigenständigen und von der Regelschule getrennten Sonderschule eine Vielzahl von Zwischenformen möglich. Die Grenzen der Integration – oder umgekehrt die Notwendigkeit der Schulung in einer Sonderschulinstitution – muss im Einzelfall, abhängig vom Lernenden und seiner Umwelt, beurteilt werden. Dabei ist das Wohl aller Beteiligten zu berücksichtigen. Integration ist nicht in jedem Fall die geeignete Lösung.

## 5 Sonderpädagogische Förderung

### 5.1 Sonderpädagogisches Angebot

#### **5.1.1 Sonderpädagogisches Mindestangebot für die Sonderschulung gemäss interkantonalen Vereinbarung (EDK, Stand Juni 2006)**

Die interkantonale Vereinbarung der EDK enthält einen Mindestkatalog der Angebote der Sonderschulung. Dieser Katalog umfasst also nur die hochschwelligsten Angebote. Wo sinnvoll und nötig, ist die Angebotsgestaltung regional oder gesamtschweizerisch sicherzustellen. Für Behinderungsformen, die selten vorkommen, reichen regionale, manchmal gar gesamtschweizerische Angebote.

Das Mindestangebot der Sonderschulung in der interkantonalen Vereinbarung der EDK umfasst:

---

<sup>10</sup> Das Prinzip der Normalisierung ist sowohl auf internationaler Ebene (zum Beispiel in der Erklärung von Salamanca, UNESCO, 1994) als auch auf nationaler Ebene im Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 20, Absatz 3) verankert: "Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule."

#### **Auf Bildung und Schulung vorbereitende und ergänzende Angebote:**

- Heilpädagogische Früherziehung (0-Schuleintritt)
- Logopädie
- Psychomotorik
- Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (0-20 Jahre)

#### **Bildung und Schulung**

- Integrativer Unterricht (in Regelklassen mit spezifischer Unterstützung)
- Unterricht in Kleinklassen
- Unterricht in Sonderschulen

#### **Bildung und Schulung ermöglichende Massnahmen**

- Teilstationäre Angebote inklusive Pflege
- Stationäre Angebote inklusive Pflege
- Transport

#### **5.1.2 Regional koordiniertes sonderpädagogisches Angebot**

Das sonderpädagogische Angebot in den Kantonen der Zentralschweiz ist heute unterschiedlich organisiert. Das im Rahmenkonzept 2004 vorgeschlagene zukünftige Angebot wurde sowohl von den Kantonen, als auch von den regionalen Organisationen kontrovers diskutiert. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung kann zum jetzigen Zeitpunkt kein allgemein gültiges sonderpädagogisches Angebot vorgeschlagen werden. Dieses muss vielmehr unter Einbezug der betroffenen Stellen ausgehandelt und regional koordiniert werden. Aufgrund der Chancengleichheit muss das sonderpädagogische Angebot in allen Schulen zur Verfügung stehen. Um die Verfügbarkeit zu gewährleisten wird eine Zusammenarbeit über Gemeinde- und Kantons Grenzen hinweg notwendig.

Als Ausgangslage für die kommenden Aushandlungsprozesse kann die folgende Aufstellung dienen:

#### **Auf Bildung und Schulung vorbereitende und ergänzende Massnahmen:**

- Heilpädagogische Früherziehung (0-Schuleintritt)
- Logopädie
- Psychomotorik
- Beratung und Unterstützung von hör-, körper- und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen (0-20 Jahre)

## **Bildung und Schulung**

### *Ambulante Förderangebote*

- Schulische: Zusatzunterricht, Nachhilfe, Deutsch als Zweitsprache, Erstsprache, Begabungsförderung, Förderung bei Teilleistungsschwächen
- Therapeutische: Logopädie, Psychomotoriktherapie, Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie
- Pflege und Beratung
- Schülergebundene sonderpädagogische Unterstützung

### *Spezialisierte Schulangebote*

- Besondere Klassenformen in Regelschulen
- Time Out
- Sonderschulen für (schwere) geistige Behinderung, schwere Sprach- und Sprechbehinderung<sup>11</sup>, Verhaltens- und Beziehungsschwierigkeiten, Körper-, Seh- und Hörbehinderung

## **Bildung und Schulung ermöglichende Massnahmen**

- Teilstationäre Angebote inklusive Pflege (Krippe, Hort, Mittagstisch)
- Stationäre Angebote inklusive Pflege
- Ambulante Angebote Sozialer Arbeit (Familien- und Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit, Berufsberatung, sozialpädagogische Schülerbegleitung)
- Transport

## **Abklärung und Beratung**

- Schulpsychologischer Dienst
- Ärzte und Therapeuten
- Ombudsstelle

## **Offene Fragen:**

- Es fehlen Angaben zum sonderpädagogischen Angebot für die Altersstufe 16 – 20 Jahre und zum Übergang in die IV-Berufsberatung und erstmalige berufliche Eingliederung. Die Schnittstellen zu den Berufs- und Weiterbildungsgesetzen müssen beachtet werden. Diese Fragen werden vom EDK Atelier B4 und A4 bearbeitet.
- Die Früherfassung der Kinder, die Einbindung der Heilpädagogischen Früherziehung und der Logopädie sind zu klären. Die Zuständigkeit der Heilpädagogischen Früherziehung geht je nach Kanton auch über den Schuleintritt hinaus.
- Fehlende Angebote:  
Verhaltenstherapie, Sonderschulung bei Lern- und/oder Wahrnehmungsstörungen

---

<sup>11</sup> In der Vernehmlassung zum Rahmenkonzept wurde die Streichung der Sprachheilschulen mehrheitlich abgelehnt. Deshalb wurden die Sonderschulen für schwere Sprachbehinderungen in der überarbeiteten Fassung des Rahmenkonzeptes wieder aufgenommen.

bei den besonderen Klassenformen, Logopädische Massnahmen im Vorschulbereich

## 5.2 Rahmenbedingungen für die Integration

**Die Regelschule wird im Sinne einer „Schule für alle“ mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet und entwickelt, damit sie Lernende mit unterschiedlichen Bedürfnissen in einer möglichst wenig ausgrenzenden Form unterrichten kann.**<sup>12</sup>

Den Rahmenbedingungen ist besondere Beachtung zu schenken. In allen Gemeinden eines Kantons sollen die gleichen Rahmenbedingungen gelten, damit die Chancengleichheit garantiert ist. Die Rahmenbedingungen sollen so weit wie möglich regional abgestimmt sein. Unter Rahmenbedingungen wird verstanden<sup>13</sup>:

- Ausreichende Ressourcen (materiell, finanziell, fachlich, räumlich, personell)
- Unterstützung und Beratung der Lehrpersonen durch Fachpersonen der sonderpädagogischen Zentren (besonders auch für zentrumsferne und/oder kleine Gemeinden)
- Vermehrte und verbesserte Zusammenarbeit von Regel- und Sonderschule

Das sonderpädagogische Angebot wird weitgehend dezentral ausgestaltet. Dazu stehen in den Schulhäusern ausreichende Ressourcen zur Verfügung. Die Schule vor Ort, zu denen auch die sonderpädagogischen Fachkräfte gehören, erhält weitgehend die Kompetenz über den Einsatz der Ressourcen für die niederschweligen Angebote zu entscheiden (→ 5.4.). Dies ermöglicht eine Abstimmung auf die Erfahrungen und Kenntnisse der beteiligten Lehrpersonen und auf die lokalen Begebenheiten. Zudem kann in Problemsituationen schnell und unkompliziert reagiert werden.

### *Lehrperson für integrative Förderung*

Die Lehrperson für integrative Förderung ist im Schulteam integriert und nimmt sonderpädagogische Aufgaben wahr, soweit diese nicht weiter spezialisierte Fachlehrpersonen erfordert oder die vorhandenen Ressourcen übersteigen.

Die Lehrperson für integrative Förderung ist in Zusammenarbeit mit der Regelklassenlehrperson verantwortlich für die Förderung und die kooperative Lernbegleitung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen, wobei aber die Regelklassenlehrperson die Gesamtverantwortung für die Schülerinnen und Schüler nach wie vor trägt. Für die Förderung und die kooperative Lernbegleitung werden Unterrichtsbeobachtungen und andere förderdiagnostische Verfahren durchgeführt. Je nach Fragestellung finden auch Gespräche mit den Eltern und externen Fachpersonen statt (z.B. Schulpsychologen/innen, Logopä-

---

<sup>12</sup> Quelle: Empfehlungen IG Umsetzung NFA und RAZ

<sup>13</sup> Quelle: Regionale Vernehmlassung Rahmenkonzept 2005 2005



den/innen, Therapeuten/innen). Die Lehrperson für integrative Förderung koordiniert die verschiedenen Aufgaben innerhalb und ausserhalb der Schule und erstellt auf dieser Grundlage eine individuelle Förderplanung. Die in der Förderplanung festgelegten Massnahmen werden gemeinsam mit den involvierten Lehrpersonen in so genannten „Round Table“ - Gesprächen oder Förderkonferenzen abgesprochen und in regelmässigen Abständen evaluiert. Darüber hinaus engagiert sich die Lehrperson für integrative Förderung für die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung im Bereich der integrativen Förderung. Durch gezielte Informationen, interne Weiterbildungen und Schulentwicklungsprojekte werden die Lehrpersonen im Schulteam für das Thema Heterogenität sensibilisiert und unterstützt. Die Lehrperson für integrative Förderung bringt ihre Kenntnisse ins Schulteam ein und liefert so einen wichtigen Beitrag für einen integrativen Umgang mit Vielfalt im System Schule. Schliesslich leistet sie auch Öffentlichkeitsarbeit und gestaltet den Meinungsbildungsprozess mit.<sup>14</sup>

#### **Offene Fragen:**

- Flankierende Massnahmen, wie praxisnahe Strukturen für Familienergänzende und Familienunterstützende Hilfsangebote
- Der Klärung bedürfen die Rollen und Zuständigkeiten der Klassen-, Fach- und Förderlehrpersonen (externe und interne)
- Rahmenbedingungen, wie Klassengrössen (Reduktion), Abgeltung des Mehraufwandes (Reduktion der Pflichtlektionen)
- Einbezug der betroffenen Personen und Stellen bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen

### **5.3 Zusammenarbeit mit den Eltern**

**Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden in den Prozess der Auswahl und der Umsetzung der sonderpädagogischen Angebote einbezogen.**<sup>15</sup>

Die Eltern leisten einen entscheidenden Beitrag zum schulischen Erfolg. Sie werden deshalb am Geschehen in der Schule beteiligt und bei Entscheiden eingebunden. Durch die Verfügbarkeit integrativer Schulungsformen erhalten sie auch erweiterte Mitsprachemöglichkeiten. Damit sie diese kompetent wahrnehmen können, müssen sie geeignet vorbereitet und möglichst unabhängig informiert werden.

Heute ist die Zuweisung zur Sonderschulung und damit zu einer Sonderschule mit der Aufnahme in eine Tagesstruktur, mitunter sogar in einem Internat verbunden. Eine integrative Sonderschulung hingegen bedeutet für die Eltern meist den Verzicht auf eine Tagesstruktur oder einen Internatsplatz. Diese Koppelung wird zukünftig möglichst vermieden. Die Familien von Kindern mit einer (schweren) Behinderung sind häufig auf eine Entlastung durch

---

<sup>14</sup> Quelle: Konzept für den Einsatz und die Ausbildung von Lehrpersonen für integrative Förderung, S. 17, BKZ

<sup>15</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

Tagesstrukturen, mitunter auch von Internaten, angewiesen. Entsprechende Angebote werden daher auch in den Regelschulen für die integrative Sonderschulung geschaffen. Aufgrund der neuen Rechtsgrundlage im Behindertengleichstellungsgesetz nimmt der Druck der Eltern auf Integration auch von Kindern mit schweren Behinderungen zu. Dafür sind Pflege und Betreuungsangebote auch während der Unterrichtszeit erforderlich.

Für die Eltern von zentraler Bedeutung wird auch sein, dass mit dem Wechsel vom Versicherungssystem der IV in das Bildungssystem die freie Wahl der Durchführungsstelle entfällt.

## 5.4 Generelle und individuelle Ressourcenzuteilung

Ausgehend von der Leitidee der Orientierung an den Ressourcen des Kindes und der Ausgestaltung der Indikation werden die pädagogischen Ressourcen aufgrund des ausgewiesenen pädagogischen Bedarfs zugewiesen respektive verteilt. Die Ressourcenzuteilung erfolgt anhand des Kaskadenmodells (siehe Abbildung weiter hinten). Im Grundsatz tritt jedes Kind in die Regelschule ein. Reichen die Angebote der Regelschule nicht, den spezifischen Förderbedarf eines behinderten Kindes zu decken, klärt die Schule unter Beizug von Fachstellen der Diagnostik ab, ob eine integrative Schulung in Frage kommt. Ergibt die Abklärung, dass die spezifischen Förderbedürfnisse eines Kindes mit Behinderung nicht innerhalb der Regelschule abgedeckt werden können, erfolgt der Eintritt in eine Sonderschule.<sup>16</sup>

Für die Finanzierung und Steuerung wird zwischen niederschweligen und hochschweligen Angeboten unterschieden. Zu den niederschweligen Angeboten gehören die ambulanten Förderangebote, während die hochschweligen Angebote der Sonderschulung entsprechen, die in Form von Sonderschulen, besonderen Klassen, Time-Out oder sonderpädagogischer Begleitung erfolgen kann. Diese Differenzierung wird den genannten Anforderungen so weit als möglich gerecht. Die Gemeinden haben damit die Verantwortung für vergleichsweise weniger aufwändige und von der Schule besser beeinflussbare sonderpädagogische Angebote, während die Finanzierung seltener und teurer Angebote auf höherer Ebene geregelt wird. Damit können auch für kleine Gemeinden aus Einzelfällen keine hohen finanziellen Belastungen entstehen und die Solidarität zu Menschen mit schweren Behinderungen bleibt gewahrt.

Die Schwelle für individuelle Zuteilungen von Ressourcen wird erhöht, die generelle, pauschale Zuteilung von Ressourcen, die die Tragfähigkeit der Regelschule stärkt, wird erleichtert. Die Heilpädagogische Früherziehung als Angebot mit Individualanspruch soll jedoch weiterhin niederschwellig bleiben.<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005) und RAZ

<sup>17</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005) und RAZ

#### 5.4.1 Generelle Ressourcenzuteilung

Für die niederschweligen Angebote werden Schulgemeinden oder Schuleinheiten (Schulhäusern) Pools zugeordnet. Das heisst, jede Schulgemeinde hat Anrecht auf eine bestimmte Anzahl Einheiten der verschiedenen Angebote.<sup>18</sup> Als Einheiten werden Lektionen (oder äquivalent dazu Pensen) vorgeschlagen. Der pädagogische Bedarf kann von den unmittelbar mit der Bildung und Erziehung betrauten Fachkräften, gegebenenfalls mit Unterstützung durch sonderpädagogisch, psychologisch oder medizinisch speziell qualifizierten Fachpersonen, direkt und fachlich fundiert bestimmt werden. Mit dem Poolmodell erhalten die beteiligten Lehrkräfte die Möglichkeit, die zur Verfügung stehenden Ressourcen aufgrund ihrer Kenntnisse optimal einzusetzen. Die Berechnung der Poolgrösse beruht auf Pauschalierungen für die einzelnen Angebote und berücksichtigt die lokale Belastungssituation. Für die praktische Umsetzung des Poolmodells und damit die Fachkräfte der sonderpädagogischen Angebote optimal in die Förderplanung der Lernenden einbezogen werden können, ist ein möglichst gestrafftes sonderpädagogisches Angebot unerlässlich.

#### 5.4.2 Individuelle Ressourcenzuteilung

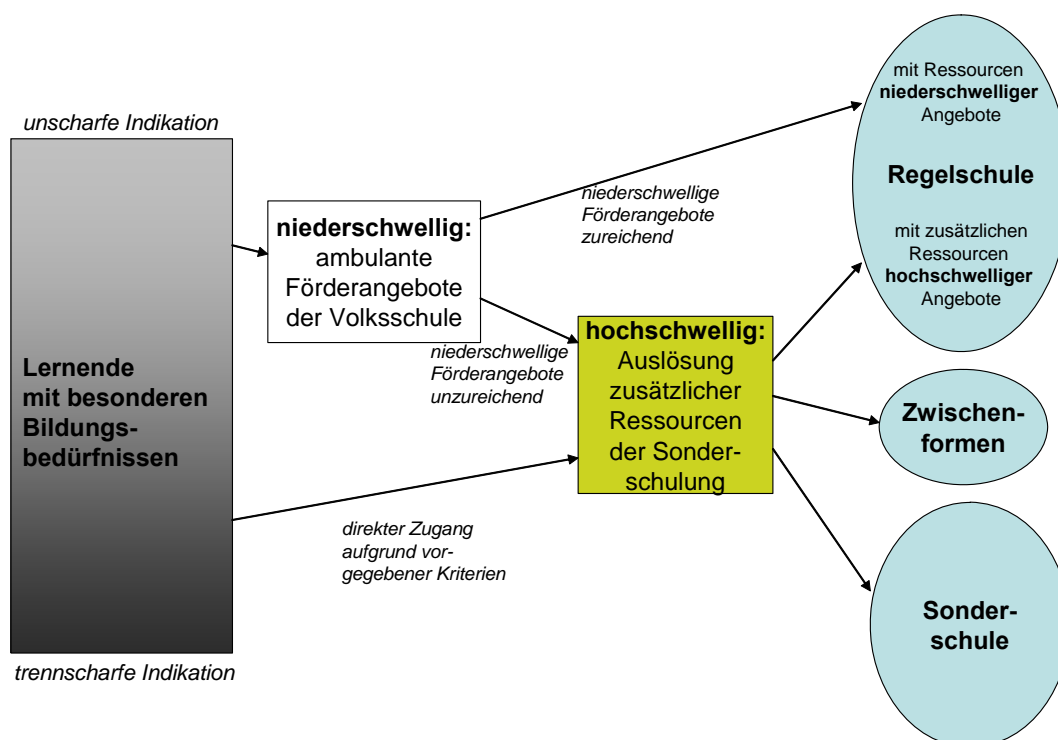
Im Gegensatz zu den niederschweligen Angeboten, bei denen die Indikation keine zusätzlichen Ressourcen der Gemeinde oder des Kantons auslöst, sondern der Zuteilung der Ressourcen dient, *löst die Indikation bei hochschweligen Angeboten auch Ressourcen aus*. Damit das Angebot auch in diesem Bereich steuerbar bleibt, sind die Instrumente und Methoden der Indikation von entscheidender Bedeutung. Ergibt die Abklärung durch externe Fachpersonen (Vieraugenprinzip) den Anspruch auf hochschwellige Angebote, stehen Ressourcen in Form von Pensen zur Verfügung, die dem Individuum zugeteilt sind und die entweder in einer Sonderschule oder in integrativer Sonderschulung verwendet werden können.

In der folgenden Tabelle und der Grafik ist das Modell der individuellen und generellen Ressourcenzuteilung und deren Verknüpfung mit den hoch- und niederschweligen Angeboten dargestellt.

---

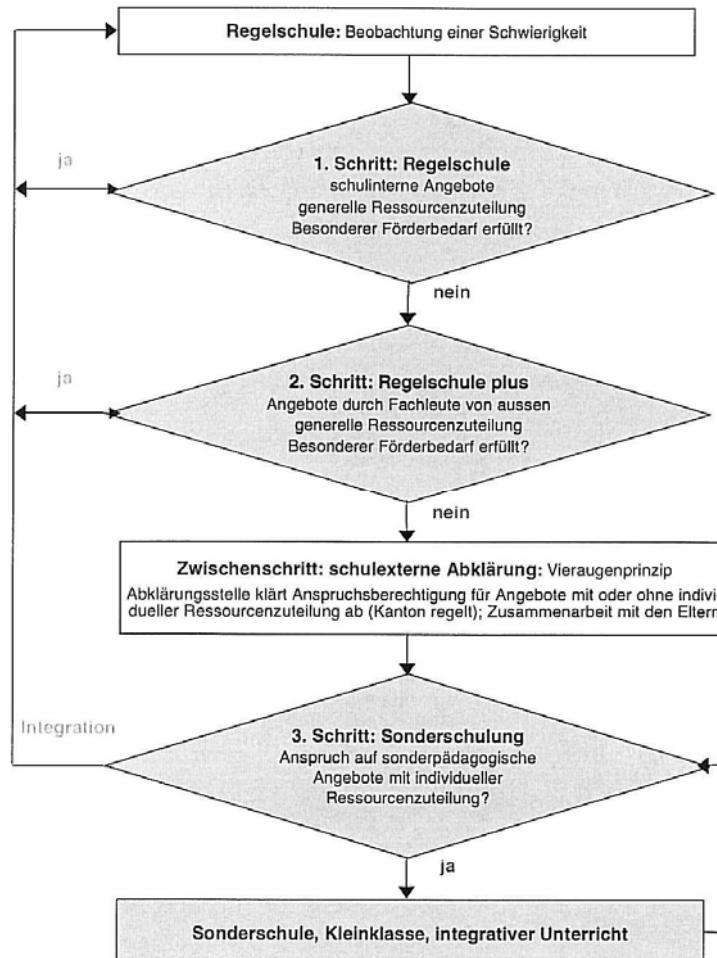
<sup>18</sup> In den Kantonen mit einer hohen Gemeindeautonomie in Schulangelegenheiten (OW und NW) sind die Möglichkeiten Pools vom Kanton vorzugeben eingeschränkt. Durch die NFA erhalten die Kantone jedoch neu Ressourcen, die bisher von der IV direkt in die ambulanten Angebote flossen (insb. Logopädie). Trotzdem hat der Kanton die Aufgabe, sicher zu stellen, dass ein ausreichendes Angebot vorhanden ist und insbesondere bei unscharfer Indikation vor einer Indikation Sonderschulung ausgeschöpft wurde.

„Regelschulung+“	Sonderschulung
sonderpädagogisches Grundangebot der Volks- / Regel- / gemeindlichen Schule	Förderung, die über die Ressourcen der Regelschule hinaus gehen
niederschwellig	hochschwellig
Pool-Lösung, generelle Ressourcenzuteilung	auf das Individuum bezogene Pensen, individuelle Ressourcenzuteilung
Abklärung und Zuweisung auf Ebene Gemeinde	systemische Abklärung unter Federführung SPD, Einbezug sonderpädagogisches Zentrum
Durchführung auf Ebene Gemeinde	Durchführung in der Gemeinde (integrative Sonderschulung) oder im sonderpädagogischen Zentrum resp. in der Sonderschule
Finanzierung analog zur Regelschule	Finanzierung durch Kanton und Gemeinden



Die folgende Abbildung zeigt das Kaskadenmodell und das Modell der generellen und individuellen Ressourcenzuteilung. Der Begriff Kleinklasse, wie er im Modell definiert ist, ist noch in Diskussion.

Künftige Regelung für sonderpädagogische Angebote mit genereller und individueller Ressourcenzuteilung



Quelle: Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Sonderpädagogischen Bereich – Bericht zur Vernehmlassung (15.6.2006 bis 31.12.2006).

### Erläuterungen zum Kaskadenmodell

	<b>Ressourcenzuteilung; Finanzierung</b>	<b>Fachperson</b>	<b>Administration, Entscheidungsträger</b>	<b>Vereinbarungsart der Angebote</b>
<b>1. Schritt → Förderplanung</b>	Kein spezifischer Förderbedarf; Standardkosten	Lehrperson, schulische Heilpädagogin, Schulleitung	Schulleitung bzw. Inspektorat	Raster für Besprechung Kinder und Jugendliche ohne Rechtsanspruch (nicht anfechtbar)
<b>2. Schritt: Förderplanung aufbauend auf Schritt 1</b>	Spezifischer Förderbedarf mit <i>genereller</i> Ressourcenzuteilung; Standardkosten	Fachperson mit Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotoriktherapie, Schulsozialarbeit, Psychologie usw.		
<b>Zwischenschritt: Hürde, Schwelle</b>		Fachperson mit hohen diagnostischen Kenntnissen		
<b>3. Schritt: Individuelle Förderplanung aufbauend auf Schritt 2</b>	Spezifischer Förderbedarf mit <i>individueller</i> Ressourcenzuteilung; Standardkosten und „Topfmodell“	Fachperson mit EDK-anerkanntem Diplom in Schulischer Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotoriktherapie	Schulbehörde, kantonale geregelt	Verfügung mit individualisiertem Rechtsanspruch (anfechtbar)

Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005), abgeändert: Begriff „kollektiver“ durch „genereller“ ersetzt.

## 6 Anspruchsberechtigung

**Das gesamte sonderpädagogische Angebot orientiert sich an den Bildungsbedürfnissen der Lernenden.**

**Die Anspruchsberechtigung erfolgt aufgrund einheitlicher Kriterien und Methoden. Die Zuweisungen sind kantonal geregelt und werden regional koordiniert.**<sup>19</sup>

**Die sonderpädagogischen Angebote haben verhältnismässig zu sein.**<sup>20</sup>

**Die Übergänge zwischen den verschiedenen Organisationsformen der Schulung sind in jeder Richtung durchlässig.**<sup>21</sup>

**Die andersschulischen Massnahmen sind zeitlich begrenzt und werden periodisch überprüft.**<sup>22</sup>

**Anspruch auf sonderpädagogische Angebote haben alle Kinder und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf mit Aufenthaltsort (im Sinne der Auslegungen des ZGB) in der Schweiz.**<sup>23</sup>

*Mehr Gesamtbeurteilungen, weniger Grenzwerte*

Die Anspruchsberechtigung für sonderpädagogische Angebote folgt im Gebiet des Lernens und des Verhaltens nicht mehr der Logik einer Versicherung, die mit Grenzwerten arbeitet, sondern der Logik des Bildungssystems, das auf Gesamtbeurteilungen setzt. Für medizinische Diagnosen im Bereich der Körper- und Sinnesbehinderungen gelten weiterhin die jetzigen, auf Grenzwerten beruhenden IV-Kategorien.

Mehr Gesamtbeurteilungen, weniger Grenzwerte bedeutet eine Ausweitung von rein medizinischen Gründen für Sonderschulbedürftigkeit (im Sinne des IVG) auf pädagogische, psychologische und soziale Gründe für einen spezifischen Förderbedarf. Behinderung wird heute nicht mehr als etwas Statisches betrachtet, sondern als ein Prozess mit Wechselwirkungen zwischen Individuum und Umwelt.<sup>24</sup>

---

<sup>19</sup> Quelle: Regionale Vernehmlassung Rahmenkonzept 2005

<sup>20</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

<sup>21</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

<sup>22</sup> Quelle: Regionale Vernehmlassung Rahmenkonzept 2005

<sup>23</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

<sup>24</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

### *Unschärfe und trennscharfe Indikation*

Besondere Bildungsbedürfnisse können mehr oder weniger trennscharf bestimmt werden. Trennscharfe Indikation liegt zum Beispiel bei schwerer geistiger Behinderung oder bei Sinnesbehinderungen vor. Eine unscharfe Indikation ist häufig bei Sprachbehinderungen oder bei Verhaltensauffälligkeiten gegeben. Die medizinischen Diagnosen Blindheit und Sehhinderungen, Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit, Körperbehinderungen, manche kognitiven Beeinträchtigungen und teilweise Sprachprobleme werden aber auch künftig Indikatoren für sonderpädagogische Angebote sein. *Die Trennschärfe der Indikation darf dabei nicht mit der Schwere der Behinderung vermischt werden.* Gerade Sinnesbehinderungen sind in der Regel sehr trennscharf zu indizieren, obwohl meist keine aufwändige Sonderschulung in einer Sonderschule erforderlich ist, sondern mit entsprechender Unterstützung eine Integration schon heute üblich ist. Das Modell sieht vor, dass bei relativ trennscharfer Indikation ein direkter Zugang zur Sonderschulung besteht, während bei unscharfer Indikation zunächst ambulante Förderangebote genutzt werden und eine Sonderschulung erst dann eingeleitet wird, wenn sich die ambulanten Förderangebote als unzureichend erweisen. So muss die Indikation neben psychologischen und medizinischen Abklärungen unbedingt auch auf einer soliden pädagogischen Beurteilung aufbauen, welche sich auf einen längeren Beobachtungszeitraum abstützt, ohne einen übermässigen diagnostischen Aufwand zu verursachen.

### *Grundsatz einheitlicher Kriterien*

Die interkantonale Vereinbarung enthält den Grundsatz, dass die Anspruchsberechtigung nach einheitlichen Kriterien bestimmt wird. Heute kommt demgegenüber eine unüberschaubare Vielfalt von Kriterien und Verfahren zur Anwendung. Zudem soll die Diagnostik im Sinne des Vieraugenprinzips durch eine schulexterne Stelle erfolgen, um Selbstzuweisungen zu vermeiden.<sup>25</sup>

### *Zuweisungsprozess*

Die Zuweisungsprozesse für die sonderpädagogischen Angebote sind festgelegt und werden regional koordiniert. Die Zuweisungen zu den niederschweligen Angeboten regelt die Schulleitung respektive des Inspektorat und die beteiligten Fachkräfte und Lehrpersonen. Die Abklärung für die hochschweligen Angebote erfolgt durch unabhängige Fachpersonen mit hohen diagnostischen Kompetenzen und anhand von standardisierten Kriterien und Instrumenten. Die Zuweisungen sind kantonal geregelt. Die sonderschulischen Massnahmen sind zeitlich begrenzt und werden periodisch überprüft. Bei Zuweisungen in besondere Klassen muss die Durchlässigkeit zur Regelklasse hoch sein.

Beim Zuweisungsprozess sind die Meinungen der Eltern und der betreuenden Fachpersonen (Kinderarzt/Kinderpsychiater, Therapeut, Logopädin etc.) mit einzubeziehen.

---

<sup>25</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005), abgeändert



Die Kantone sorgen für den Rechtsschutz und eine Ombudsstelle für die Zuweisungen.<sup>26</sup>

#### *Wegfall der freien Wahl der Durchführungsstelle*

Mit dem Wechsel von der Versicherung in das Bildungssystem entfällt die freie Wahl der Durchführungsstelle. Der Kanton hat bei ausgewiesenem Anspruch zwar das Angebot, nicht jedoch das Angebot an einer bestimmten Durchführungsstelle zur Verfügung zu stellen.<sup>27</sup>

#### *Veränderung der Anspruchsgruppen*

Anspruch auf sonderpädagogische Angebote haben alle Kinder und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf mit Aufenthaltsort (im Sinne der Auslegungen des ZGB) in der Schweiz. Damit werden die NIV-Kinder und Jugendlichen als neue Anspruchsgruppe eingeschlossen.<sup>28</sup>

#### **Offene Fragen:**

##### *Anspruchsberechtigung, Diagnostik<sup>29</sup>*

- Die Gesamtbeurteilungen anstelle der Grenzwerte müssen genau definiert werden. Dieser Vorgang ist abzustimmen mit der ICF.
- Die Zuständigkeiten im Bereich der Diagnostik sind zu klären.

##### *Aus der Vernehmlassung:*

- Einheitliche, regional oder schweizweit gültige Kriterien und Standards für den gesamten Prozess von der Diagnose bis zur Zuweisung sind zu erstellen, respektive werden von den EDK Arbeitsgruppen erwartet
- Einheitliche, regionale, auf nationale Vorgaben abgestimmte, Methoden und Instrumentarien sind für die Diagnose zu entwickeln und einzusetzen
- Die Abklärungen und Massnahmenvorschläge müssen neutral und von der Entscheidungsinstanz unabhängig erfolgen.
- Abklärungen sollen praxis- und wohnortnah möglich sein
- Die Entscheidungswege und –kompetenzen müssen geklärt werden
- Es sollen Regelungen geschaffen werden für den Fall, dass Uneinigkeit besteht bei der Zuweisung (Zweitgutachten, Ombudsstelle, Rekursinstanz etc.)
- Der gesamte Prozess soll professionalisiert und systematisch evaluiert werden
- Die Begriffe müssen präziser definiert werden
- Ergänzung der bestehenden Lehrpläne mit grundlegenden Kompetenzen (Basisfunktionen)

---

<sup>26</sup> Quelle: Regionale Vernehmlassung Rahmenkonzept 2005

<sup>27</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

<sup>28</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

<sup>29</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

Das EDK Atelier A erarbeitet eine gemeinsame Terminologie für die verschiedenen Formen der Sonderpädagogik

Für die Erarbeitung eines einheitlichen Diagnoseverfahrens hat die EDK einen Experten-auftrag vergeben.

## 7 Sonderschulinstitutionen

**Sonderschulinstitutionen können zu sonderpädagogischen Zentren werden, die Sonderschulung sowie Unterstützungs- und Beratungsangebote für dezentrale Sonderschulung anbieten.**

**Die sonderpädagogischen Zentren erbringen ihre Leistungen im vorobligatorischen, im obligatorischen und / oder in Ausnahmefällen im nachobligatorischen Bereich (bis max. 20. Altersjahr) sowohl in der Sonderschule als auch in der Regelschule.**

**Koordination, Vernetzung, Pflege und Weiterentwicklung von Fachwissen und Dienstleistungen werden durch die sonderpädagogischen Zentren sichergestellt.**<sup>30</sup>

**Die sonderpädagogischen Zentren arbeiten eng mit den Ausbildungsstätten und der Regelschule zusammen.**<sup>31</sup>

Neben der dezentralen Organisation weiter Teile des sonderpädagogischen Angebots sind sonderpädagogische Zentren erforderlich. Sie bieten die Möglichkeit einer Sonderschulung in spezialisierten Schulen für Lernende, die in der Regelschule auch mit adäquater Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Diese Zentren, hervorgegangen aus den Sonderschulen, können auf kantonaler, regionaler oder auch sprachregionaler Ebene Funktionen der sonderpädagogischen Beratung und Begleitung in den Regelschulen übernehmen und werden in die Qualitätssicherung der dezentralen sonderpädagogischen Angebote eingebunden. Die sonderpädagogischen Zentren bieten zudem dezentral, das heisst in den wohnortnahen Regelschulen, Unterstützung für spezifische Fragen insbesondere bei integrativer Sonderschulung an. Diese Unterstützung wird soweit möglich und sinnvoll als Beratung und Begleitung der lokal tätigen Lehr- und Therapiepersonen ausgestaltet und weniger als direkte Arbeit mit den Lernenden.

Es gibt eine spezifische sonderpädagogische Kompetenz, welche in den sonderpädagogischen Zentren gepflegt und weiterentwickelt wird, weil dafür eine kritische Grösse erforderlich ist. Neben allgemeiner sonderpädagogischer Kompetenz geht es dabei auch um spezifische Kompetenzen, wie etwa in den Bereichen der Sprache, der Kommunikation oder

---

<sup>30</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

<sup>31</sup> Quelle: Regionale Vernehmlassung Rahmenkonzept 2005

der Beziehungsfähigkeit sowie behinderungsspezifische Kompetenzen etwa in den Bereichen der Hör- und Sehbehinderung.

Die einzelnen Kantone der Zentralschweiz erreichen die kritische Grösse für ein eigenes umfassendes sonderpädagogisches Angebot nicht (z.B. für Körperbehinderung, Verhaltensauffälligkeit, Hörbehinderung). Für Sehbehinderung wird die kritische Grösse auch von der Zentralschweiz als Ganzes nicht erreicht. Spezialisierte sonderpädagogische Zentren können nur auf regionaler Ebene realisiert werden.

Die Dienstleistungen der sonderpädagogischen Zentren werden mittels Leistungsaufträgen klar definiert. Dabei sollen folgende Punkte beachtet werden:<sup>32</sup>

- Die Schulen sollen die Dienstleistungen der sonderpädagogischen Zentren nicht in unterschiedlichem Grad nutzen können (Chancengleichheit)
- Beratung und Begleitung des Systems muss gekoppelt sein mit der sonderpädagogischen Unterstützung/Begleitung des/der integrierten Sonderschülers/in
- Es ist auf einen guten, breiten und nachhaltigen Praxisbezug der sonderpädagogischen Zentren zu achten, die nicht vorwiegend zu Institutionen mit Beratungsaufgaben mutieren dürfen.
- Beim Aufbau der sonderpädagogischen Zentren soll auf die fundierte Ausbildung der Fachkräfte, eine sinnvolle Kombination der Angebote und die Ausstattung mit den notwendigen Kompetenzen geachtet werden.
- Die HeilpädagogInnen/IF-Lehrpersonen, die die schulische Integration begleiten sollen auf die neuen Aufgaben vorbereitet, in die Schulen integriert werden und im sonderpädagogischen Zentrum fachlich eingebunden sein
- Die kritische Grösse einer Sonderschule soll nicht unterschritten werden, damit sie die Aufgaben erfüllen kann
- Die Aufgaben der sonderpädagogischen Zentren sind zu definieren (u.a. die Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten, den Fachpersonen und der Regelschule)

---

<sup>32</sup> Quelle: Regionale Vernehmlassung Rahmenkonzept 2005

## 8 Familienergänzende Angebote

Familienergänzende und sonderpädagogische Angebote lassen sich in der Praxis häufig nicht klar trennen, obwohl sie auf grundsätzlich unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen und zudem auch organisatorisch in mehreren Kantonen voneinander getrennt sind.

Die Zuständigkeiten der Instanzen familienergänzender Angebote und sonderpädagogischer Angebote müssen erneut in Hinblick auf den Rückzug der IV aus der Sonderschulung geklärt werden. *Dabei ist die gegenseitige Abhängigkeit zu berücksichtigen, so dass die beiden Bereiche in einer wirkungsorientierten Zusammenarbeit unterstützt werden.*

Familienergänzende Angebote haben bei Schwierigkeiten in der Schule häufig eine präventive Wirkung, besonders bei Verhaltensauffälligkeiten. Aber auch eine adäquate familienergänzende Betreuung im Vorschulbereich kann Fehlentwicklungen frühzeitig und effizient verhindern. Zudem kann schwieriges Verhalten in der Schule zumindest teilweise durch eine adäquate Tagesstruktur aufgefangen werden, so dass Sonderschulungen wegen Verhaltensauffälligkeiten vermieden werden können. Eine vollständige Abkoppelung kann deshalb insbesondere bei knappen Finanzen zu unerwünschten Entwicklungen führen.

## 9 Finanzierung

**Für das sonderpädagogische Angebot einschliesslich des Transports gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit. Eine finanzielle Beteiligung durch die Erziehungsberechtigten kann jedoch für Verpflegung und Betreuung erhoben werden. Die finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten ist so zu gestalten, dass die geeignete Förderung des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Erwachsenen nicht in Frage gestellt wird.**

**Die Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots muss so ausgestaltet sein, dass auf allen Ebenen (Region, Kanton, Bezirk/Kreis und Gemeinde) weder Anreize für eine Separierung noch für eine fachlich nicht begründete Integration geschaffen werden und grösstmögliche Chancengleichheit gesichert wird.**

**Die Finanzierung des kostenaufwändigen hochschwelligeren sonderpädagogischen Angebots ist unter Berücksichtigung eines fairen Lastenausgleichs unter Gemeinden beziehungsweise zwischen Kanton und Gemeinden zu gestalten.**

**Die Finanzierung berücksichtigt, dass die Belastung der Eltern unter Berücksichtigung des Transportes und der Tagesstrukturen nicht vom Wohnort und von der gewählten Schulform abhängt. Eltern haben ein Mitspracherecht über die angemessene**

**Schulform für ihre Kinder und dürfen darin nicht durch finanzielle Vorgaben beschränkt werden.**

Die Solidarität mit Menschen mit besonderen Bildungsbedürfnissen ist gefährdet, wenn die Finanzierung der Schulung auch von Schülerinnen und Schülern mit umfassenden Behinderungen alleine einem Schulträger (z.B. Gemeinde oder Primarschulkreis) übertragen wird. Das kantonale Finanzierungsmodell stellt deshalb sicher, dass die Konsequenzen solidarisch und fair zwischen den Gemeinden beziehungsweise zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden, unabhängig von der gewählten Schulungsform.

Im Grundsatz tritt jedes Kind in die Regelschule ein. Reichen die Angebote der Regelschule nicht, den spezifischen Förderbedarf eines behinderten Kindes zu decken, klärt die Schule unter Beizug von Fachstellen der Diagnostik ab, ob eine integrative Schulung in Frage kommt. Ergibt die Abklärung, dass die spezifischen Förderbedürfnisse eines Kindes mit Behinderung nicht innerhalb der Regelschule abgedeckt werden können, erfolgt der Eintritt in eine Sonderschulinstitution. In beiden Fällen beteiligt sich die Regelschule, beziehungsweise der zuständige Schulträger mit den Standardkosten der Regelschulung an den Kosten der individuell zugeteilten Ressourcen. Die darüber hinausgehenden Kosten werden unter Berücksichtigung eines fairen Lastenausgleichs unter den Gemeinden beziehungsweise zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt.

Für die Früherziehung stehen keine vergleichbaren Ausgaben der Regelschule (Standardkosten) gegenüber. Die Kostenübernahme wird kantonal geregelt, wobei auch hier der Grundsatz gilt, dass die Kosten unter Berücksichtigung eines fairen Lastenausgleichs unter den Gemeinden beziehungsweise zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden.

*Konsequenzen für die Finanzierungsumsetzung und die Rechnungsführung*

**Die Leistungsangebote werden in Leistungsaufträgen mit den Leistungserbringern vereinbart. Die Kosten für die Leistungen werden auf der Grundlage einer Kostenrechnung ausgewiesen und mit Leistungspauschalen abgerechnet.**

Die Leistungsangebote werden - so weit als möglich - standardisiert definiert und in Leistungsaufträgen mit den Leistungserbringern vereinbart. Die Leistungserbringer führen eine Kostenstellenrechnung, in der die vereinbarten Leistungen als Kostenträger aufgeführt werden. Die Kosten für die Leistung werden auf der Grundlage einer Kostenrechnung ausgewiesen. Sie sollen wo immer möglich mit Leistungspauschalen pro erbrachte Leistungseinheit abgerechnet werden. Es wird der Übergang vom Defizitdeckungssystem zur vereinbarten Leistungspauschale empfohlen. Dieses Prinzip soll sowohl für öffentlich-rechtliche als auch für privatrechtliche Leistungserbringer mit öffentlichem Auftrag gelten.

Um die Grundsätze von Gleichbehandlung und –berechtigung und Transparenz zu garantieren, sichern die Kantone die statistische Analysebasis (statistische Informationen zu

Finanzen, Schülern, Schulungs- und Therapieformen, Lehrkräften und heilpädagogischen Fachleuten).<sup>33</sup>

#### *Finanzierungsmechanismen der IVSE*

**Für die Regelung des interkantonalen Verkehrs im Bereich der hochschwelligen sonderpädagogischen Angebote dient die IVSE als Grundlage.**<sup>34</sup>

Zu den Auflagen der IVSE gehört, dass Leistungen abgegrenzt abgerechnet werden. D. h. Aufwand und Ertrag werden in der Periode verrechnet, in welcher sie angefallen sind. Diese Auflagen erfüllen nicht alle Kantone, weil sie keine abgegrenzte Kantonsrechnung führen. Für die Rechnungsführung wird auf die Richtlinien der IVSE zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung verwiesen. Diese Richtlinien gelten im interkantonalen Verkehr ab 1.1.2006 für alle Sonderschulen und Sonderschulheime, die der IVSE unterstellt sind. Die IVSE-Regelungen basieren auf dem ursprünglichen CURAVIVA-Kontenplan. Probleme gibt es für öffentlich-rechtliche Träger, weil die kantonalen Regelungen von den IVSE-Richtlinien abweichen können. Dieses Problem besteht heute schon. Im interkantonalen Verkehr sind die Richtlinien zwingend. Innerkantonal gibt es keine Vorschriften. Dieser Unterschied bleibt bestehen, genauso wie die Unterschiede in der Finanzierung der Regelschule unter den Kantonen.<sup>35</sup>

#### **Offene Fragen:**

- Finanzierung der Umsetzung und finanzielle Folgen des Paradigmawechsels (vor allem für kleine Gemeinden)
- Kompetenzen der Geldgeber einerseits und Fachleute andererseits sind klar zu definieren

Das EDK Atelier B2 analysiert die Finanzierung und die Kosten der Sonderschulung unter Beachtung der vorherrschenden Unterschiedlichkeiten in den Kantonen, um diese im Hinblick auf die interkantonale Vereinbarung zu dokumentieren.

---

<sup>33</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

<sup>34</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

<sup>35</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

## 10 Aus- und Weiterbildung

### 10.1 Aus- und Weiterbildung der Regelklassenlehrpersonen

Integration ist wesentlich von der Haltung der Beteiligten abhängig. Deshalb ist bei der Aus- und Weiterbildung aller Lehrpersonen vor allem dem Vermitteln der pädagogischen Haltung und der Kompetenzen im Umgang mit Heterogenität und besonderen Bildungsbedürfnissen und dem Wecken von Einsicht und Verständnis besondere Beachtung zu schenken.

Die Institutionen der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen sollen zusammenarbeiten mit den sonderpädagogischen Zentren, den Schulpsychologischen Diensten und den Ausbildungsinstitutionen für das sonderpädagogische Fachpersonal.<sup>36</sup>

### 10.2 Sonderpädagogisches Fachpersonal

#### *Ausbildungsanforderungen und gesetzliche Verankerung*

Die Ausbildungsanforderungen des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder und Jugendliche müssen gewährleisten, dass die Grundangebote professionell ausgeführt werden. Sie sollen in den kantonalen Bildungs- bzw. Erziehungsgesetzen verankert und in den kantonalen Sonderschulkonzepten näher bestimmt werden.

Die Kompetenzprofile in den bisher bestehenden EDK-Reglementen sind in Abstimmung mit den Sonderschulkonzepten anzupassen.

Die Ausbildungen für das sonderpädagogische Fachpersonal sind in den letzten Jahren in die Hochschulstufe integriert worden. Im Zentrum stehen Schulische Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie, sowie heilpädagogische Früherziehung und Klinische Heilpädagogik. Zuständig für die Reglementierung ist die EDK. Das BSV verlangt, dass Leistungen, die über das IVG finanziert werden, von Fachpersonal erbracht werden.<sup>37</sup>

#### *Anerkennung der Diplome des sonderpädagogischen Fachpersonals*

Die wichtigsten Ausbildungsgänge im Bereich Sonder- und Heilpädagogik entsprechen den Anerkennungsreglementen der EDK. Dies trifft zu für die Schulische Heilpädagogik, die Logopädie und die Psychomotoriktherapie. Auch andere Berufsgruppen betätigen sich in der Sonderschulung, meistens mit Fachhochschuldiplomen aus dem Bereich Gesundheit, Soziales, Kunst, oder mit Zertifikationen der Höheren Berufsschulen, deren Anerkennungsreglemente vom Bund stammen. Für gewisse Berufstätigkeiten in der Sonderschulung ist eine Spezialisierung durch Weiterbildungen oder ein Nachdiplomstudium nötig.<sup>38</sup>

---

<sup>36</sup> Quelle: Regionale Vernehmlassung Rahmenkonzept 2005

<sup>37</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

<sup>38</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

### *Heilpädagogische Früherziehung und EDK-Anerkennung*

Die heilpädagogische Früherziehung soll in die EDK-anerkannten Ausbildungsgänge eingliedert werden. Die Bildungsstufe und das Anerkennungsreglement müssen definiert werden.<sup>39</sup>

Die Ausbildung in heilpädagogischer Früherziehung ist durch die EDK zu reglementieren. Das Kompetenzprofil muss angepasst und in die Bildungssystematik eingeordnet werden. Zu klären ist die Überschneidung der Heilpädagogischen Früherziehung mit dem sonderpädagogischen Angebot im Vorschul- und Schulalter.<sup>40</sup>

### *Ausbildungsfinanzierung*

Die Beteiligungen an der Finanzierung der Grundausbildungen im Bereich Sonderschulung ergeben sich vollständig aus den Finanzierungsvereinbarungen der Pädagogischen Hochschulen bzw. der Fachhochschulen oder Universitäten. Sie sind integriert in die Entwicklungen und Überlegungen der EDK und des Bundes im Rahmen des Masterplans für die Hochschulen. Die Finanzierung der Weiterbildungen antwortet auf die gängige Praxis in den Lehrberufen; SoDK und EDK achten gemeinsam darauf, wo möglich auch künftig von der finanziellen Unterstützung des BSV profitieren zu können.

Die Streichung von IVG Art. 74 Abs. 1 hat zwei Folgen:<sup>41</sup>

1. Die Betriebsbeiträge, die bisher über IVG Art. 74 Abs. 1d pro ausgebildete Person, die im Behindertenbereich tätig wurde, an die Ausbildungsinstitute ausgerichtet worden sind, entfallen. Diese sind neu von den Kantonen zu übernehmen.
2. Heilpädagogische Schulen, heilpädagogische Dienste und soziale Institutionen konnten die Aus- und Weiterbildung ihres Fachpersonals unterstützen. Diese Beträge entfallen ebenfalls.

Gesetzliche Grundlagen: BV Art. 62 Abs. 3 (neu!), Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung S. 6215 und S. 6220

### *Weiterbildung des Fachpersonals*

Die Weiterbildung für das sonderpädagogische Fachpersonal ist in die Hochschulen zu integrieren. Die Zusammenarbeit mit dem Berufsfeld, den Fachverbänden und den sonderpädagogischen Zentren ist hier notwendig.<sup>42</sup>

---

<sup>39</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

<sup>40</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

<sup>41</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

<sup>42</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)



### **Offene Fragen EDK**

- Das sonderpädagogische Angebot und die Kompetenzprofile der heil- und sonderpädagogischen Berufe müssen aufeinander abgestimmt werden.
- Die diagnostischen Kompetenzen der heil- und sonderpädagogischen Berufe müssen überprüft werden.

### **Offene Fragen Vernehmlassung**

- Ausbildungsstandards der Lehrpersonen für integrative Förderung, Abgrenzung gegenüber Schulischen HeilpädagogInnen
- Grundausbildung an der PHZ. Umgang mit Heterogenität ist eine Kernkompetenz und muss in der Ausbildung entsprechend gewichtet werden
- Weiterbildung der Lehrpersonen

Das EDK Atelier A2 klärt Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Ausbildung, Ausbildungsfinanzierung, den Profilen und den Spezialisierungen von Lehrkräften und Spezialisten stellen, welche unter das Anerkennungsreglement der EDK fallen,

Das EDK Atelier A4 klärt Fragen im Zusammenhang mit der Weiter- und Zusatzausbildung für das sonderpädagogische Fachpersonal. Es handelt sich dabei um nichtuniversitäre Ausbildungen, welche unter das Berufsbildungsgesetz fallen.

## **11 Aufsicht, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**

Kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung sind für die Wirksamkeit des sonderpädagogischen Angebots von entscheidender Bedeutung.

Auf gesamtschweizerischer Ebene werden Qualitätsstandards erarbeitet. Der Formulierung von Qualitätsstandards liegt das Ziel zu Grunde, Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem Bildungsbedarf eine grösstmögliche gesamtschweizerische Chancengleichheit zu bieten. Qualitätsstandards sollen innerhalb der Kantone als Anerkennungsinstrument für die Leistungserbringer (Schulen, Heime, Dienste usf.) und die Fachkräfte dienen und gleichzeitig für die interkantonale Zusammenarbeit einen geeigneten Rahmen bilden.<sup>43</sup>

In den Kantonen soll die Qualitätssicherung des sonderpädagogischen Angebots auf die Qualitätssicherung der Regelschule abgestimmt sein. Die Aufsicht durch die Kantone und Gemeinden bleibt bestehen und wird in die Aufsicht der Regelschule integriert.

Auf regionaler Ebene wird das sonderpädagogische Angebot periodisch überprüft und auf seine Wirksamkeit hin untersucht.

---

<sup>43</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

## 12 Regionale Zusammenarbeit

**Die Kantone der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz arbeiten im sonderpädagogischen Bereich zusammen, indem sie ihre Tätigkeiten koordinieren und harmonisieren und Projekte gemeinsam realisieren.**

Die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz beschloss an ihrer Sitzung vom 7. April 2006 in folgenden Punkten zusammenzuarbeiten:

Koordinieren	Harmonisieren	Gemeinsam realisieren
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung der kantonalen sonderpädagogischen Konzepte</li> <li>• Besondere Klassenformen (Angebot, Terminologie)</li> <li>• Ambulante Angebote (Angebot, Inhalte, Terminologie)</li> <li>• Sonderpädagogische Zentren: Angebots- und Bedarfsplanung, Standorte, Vereinbarungen, Zusammenarbeit zwischen den sonderpädagogischen Zentren</li> <li>• Ausgestaltung der Leistungsverträge mit den sonderpädagogischen Zentren</li> <li>• Kantonsinterne Finanzierungsmodelle (Poolmodelle etc.)</li> <li>• Rahmenbedingungen für die Integration</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übernahme der Kernsätze und Leitideen des sonderpädagogischen Rahmenkonzepts in die kantonalen Konzepte</li> <li>• Zuweisungspraxis und –instrumente</li> <li>• Qualitätsentwicklung</li> <li>• Finanzierungsmodelle der sonderpädagogischen Angebote für den interkantonalen Austausch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rahmenkonzept: auf Kernsätze und Leitideen kondensieren, offene Fragen klären. Start der Arbeiten sofort. Termin: Sommer 2006.</li> <li>• Bedarfsklärung der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen an der PHZ</li> <li>• Erarbeitung von Informationsunterlagen für die Kantone</li> <li>• Erarbeitung von Grundlagen für die Angebots- und Bedarfssteuerung (z.B. Statistiken)</li> </ul>

Bei allen Arbeiten in der Region sind die Vorgaben der EDK zu berücksichtigen.

## 13 Zusammenarbeit Bund (BSV) und EDK

### 13.1 Kantonale Sonderschulstelle als Verbindungsstelle

Für die Zusammenarbeit mit der EDK und in der Region bezeichnen die Kantone eine kantonale Verbindungsstelle für die Fragen der Sonderschulung. Die Strukturen der Bildungsverwaltung werden dahingehend angepasst, dass die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Sonderschulung, aber auch die innerkantonale Koordination mit der Regelschule erleichtert wird.<sup>44</sup>

### 13.2 Zusammenarbeit mit dem BSV

Die Übergabe der Aufgaben im Bereich der Sonderpädagogik vom Bund an die Kantone verläuft nach einem vom BSV und den Kantonen gemeinsam erarbeiteten Plan.<sup>45</sup>

- Die Kantone erhalten die Tarife für verschiedene pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Transport und HFE. Das BSV übergibt auch das Verzeichnis der zugelassenen Sonderschulen. Individuelle Dossiers werden hingegen aus Gründen des Datenschutzes nicht übergeben. Diese Daten müssen also anonymisiert übermittelt werden.  
In gewissen Fällen müssen die Versicherten (Eltern) den Kantonen selber beweisen, dass sie bisher von der IV Subventionen erhalten haben (z. B. Transport). Bei der Übergabe der Akten vom BSV an die Kantone werden sich die Kantone vor allem an das BSV wenden müssen (nicht an die kantonalen IV-Stellen).
- Das BSV wird den Kantonen als Hilfe für die Übergangszeit die Kreisschreiben zur Verfügung stellen.
- Bauten: die Kantone kennen die Lage schon, da sie die Gesuche jeweils beim BSV einreichen.  
Für neue Baugesuche gilt der courant normal. Die IV muss die Baugesuche, die bis Ende 2007 eintreffen, berücksichtigen. Damit zu dieser Zeit ein Gesuch angenommen werden kann, müssen allerdings sämtliche Unterlagen vollständig sein (Finanzierungsplan, Zustimmung des Kantons, usw.).  
Die Bauten, die im Jahr 2007 zugelassen werden, deren Arbeiten aber erst im Jahr 2008 anfangen, müssen innerhalb von drei Jahren beendet werden (Einreichen der Rechnungen).
- Alle IV-Verfügungen werden wahrscheinlich modifiziert (auf Ende Dezember 2007 befristet). Anfangs Januar 2008 verlieren die IV-Verfügungen ihre Rechtsgültigkeit. Eltern, die von der IV eine direkte Subvention erhalten (Transport), müssen dann bei ihrem Kanton ihre Rechte selber geltend machen.

---

<sup>44</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)

<sup>45</sup> Quelle: Zwischenbericht EDK Steuergruppe (Dezember 2005)